



Hans G. Kippenberg

Regulierungen der Religionsfreiheit

Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu den
Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



Nomos

Hans G. Kippenberg

Regulierungen der Religionsfreiheit

Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu den
Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



Nomos

© Titelbild: Shahid Khan/Shutterstock.com

Das Cover-Bild ist eine Aufnahme der Skyline von Peshawar in Pakistan und zeigt die Minarette der Darwesh-Moschee und die Kuppel der christlichen Kirche, vor der sich im September 2013 zwei Selbstmordattentäter in die Luft sprengten und über 60 Menschen mit in den Tod rissen.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5565-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9742-2 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist sicherlich das wertvollste Gut der Menschheit. Heutzutage ist es zwingend notwendig, dieses Recht für jedes einzelne Individuum unabhängig von seiner Religion oder Überzeugung, zu der es sich bekennt, unabhängig von seinem Status und unabhängig von seinen Lebensumständen zu verwirklichen. Der Wunsch, dieses Recht zu besitzen, hat sich als eines der mächtigsten und verbreitetsten politischen Kräfte erwiesen, die die Welt je gekannt hat. Aber dieses Recht kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn die Unterdrückung, durch die es in vielen Teilen der Welt eingeschränkt wird, durch eine gemeinsame Politik ans Licht gebracht, untersucht, verstanden und zurückgedrängt wird und wenn geeignete Methoden und Mittel zur Verbreitung dieser vitalen Freiheit auf nationaler und internationaler Ebene wirksam werden.

(Krishnaswami, Study of Discrimination, Forward (*Text 13*))

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, verankert (*enshrined*) in Artikel 9, ist eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft innerhalb der Konvention. In ihrer religiösen Dimension ist sie eines der vitalsten Elemente, das die Identität der Gläubigen und ihre Konzeption von Leben ausmacht; sie ist aber auch ein wertvolles Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und die Gleichgültigen. Der Pluralismus, untrennbar von einer demokratischen Gesellschaft, die über die Jahrhunderte die Oberhand gewonnen hat, hängt von ihr ab.

(Kokkinakis gegen Griechenland Urteil des EGMR § 31 (*Text 32*))

Abkürzungen

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 (engl. UDHR)
ECOSOC	Economic and Social Council (dt. Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen)
ECHR	European Convention on Human Rights (formally European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (dt. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Europäische Menschen-rechts-konvention)(EMRK).
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (dt. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Zivilpakt)
IRFA	International Religious Freedom Act (des US Kongresses 1998) (dt. Gesetz über weltweite Religionsfreiheit)
NGO	Non-Governmental Organization (dt. Nichtregierungsorganisation)
RNGO	religiöse Nichtregierungsorganisation
UDHR	Universal Declaration of Human Rights 1948

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Einführung: eine religionswissenschaftliche Perspektive	15
1. Ein unveräußerliches Recht aller Menschen: Freiheit der Religion und Überzeugung (belief) in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	22
1.1 Die Religionsfreiheit wird von einer Pflicht des Staates zu einem unantastbaren Menschenrecht	24
1.2 Begründung und Reichweite der Religionsfreiheit	27
1.3 Recht auf Glaubenswechsel	33
1.4 Öffentliche Bekundung von Religion in einer demokratischen Gesellschaft	35
2. Die Verrechtlichung der öffentlichen Bekundungen von Religion im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (1966/1976)	41
2.1 Der Nationalstaat als Garant des Grundrechts der Religionsfreiheit	42
2.2 Transnationale Gerichtshöfe und Klagen auf Verletzungen der Religionsfreiheit in säkularen Gesellschaften	44
3. Arcot Krishnaswami's Studie zur Diskriminierung von Manifestationen von Religion und seine Ermittlung von religiösen Rechten	46
3.1 Zum Konzept der gemeinschaftlichen Religionsrechte	55
4. Die Erweiterung der Rechte religiöser Gemeinschaften und das Problem der Intoleranz	58
4.1 „Erklärung der VN über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung“ (1981)	58

Inhaltsverzeichnis

4.2	Ausdifferenzierung rechtlich geschützter religiöser Praxisfelder und der Dispositive der Handelnden	65
4.3	Eine säkulare Öffentlichkeit wird Aktionsfeld von Religionsgemeinschaften	68
4.4	Weitere Erklärungen der VN zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz	72
4.5	Der Rabat Plan: Religiöse Hassrede als Gewalt-Handlung	77
5.	Nichtregierungsorganisationen im Dienste der VN	80
5.1	Der hybride Charakter religiöser Nichtregierungsorganisationen der VN	82
6.	Die Religionsfreiheit im Dienste der Außenpolitik der USA: Religionsfreiheit wird zur Ideologie	87
7.	Zwischenergebnis und Überleitung	93
7.1	Die zwiespältige Ermächtigung religiöser Gemeinschaften: Ausweitung der Religionsrechte und das Problem der Diskriminierung und Intoleranz	93
7.2	Universal Standard – lokale Praktiken	96
8.	Die Europäisierung des allgemeinen Menschenrechts mittels der Urteile des Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg	100
8.1	Das Grundrecht der Freiheit der Bekundung von Religion und Überzeugung und seine Einschränkungen in der europäischen Konvention	101
9.	Die Reichweite der Religionsfreiheit und des Rechts auf ihren Schutz im Europäischen Menschenrecht	107
9.1	Die exemplarischen Urteile des Gerichtshofes für Menschenrechte	108
9.2	Die Einräumung eines Ermessensspielraums der Nationalstaaten (Margin of Appreciation)	109
9.3	Rechtmäßige Beschränkungen öffentlicher Bekundungen von Religion	112
9.4	Das Recht auf eine autonome religiöse Organisation	114

9.5 Religiöse Pluralität als Rechtsnorm	115
9.6 Rechtskontroversen um Christliche Symbole in der schulischen Öffentlichkeit Italiens	116
9.7 Rechtskontroversen um Islamische Praktiken in der europäischen Öffentlichkeit	118
9.8 Blasphemie: Schutz von Religionsanhängern, nicht von Religionen, vor öffentlicher Diffamierung	125
10. Dialektik der Religionsregulierungen: neue Widersprüche	130
Quellenanhang	137
Bibliographie	179

Vorwort

Schon länger hat mich als Religionswissenschaftler das Verhältnis von Recht und Religion interessiert. Als ich 1995 am Magie-Seminar von Professor Peter Schäfer am Institute for Advanced Study in Princeton teilnahm, habe ich die Bedeutung der Kategorie der Magie im antiken römischen Denken untersucht. Dabei ergab sich, dass private religiöse Rituale, wenn sie vor der Öffentlichkeit verborgen ausgeführt wurden und wenn jemand daraufhin Anklage vor Gericht wegen Zufügung eines Schadens (*maleficium*) erhob, sie durchaus dem Täter Strafe bringen konnten.¹ Das Römische Recht, an sich säkularer Herkunft, hatte für derlei rituelle Handlungen gesetzliche Verbote formuliert: sie gehören zur *religio illicita*. Auch Versammlungen und Vereinigungen bedurften der kaiserlichen Genehmigung, sonst waren sie häretisch und konnten verfolgt werden. Dieses säkulare römische Recht war von christlichen Kaisern mit dem Codex Justinianus übernommen worden.

Im Frühjahr 2003 habe ich an der University of Chicago zusammen mit Winni Sullivan das „Brauer Seminar“ gehalten. Thema: „The Western Legal Traditions and Religious Diversity“. Der Begriff *Western Legal Traditions* war der Studie von Berman entlehnt. Methodische Grundlage des Seminars aber wurde eine kulturwissenschaftliche Untersuchung von Rechtssystemen, wie sie vor allem von Clifford Geertz vertreten worden ist: „Law ... is part part of a distinctive manner of imagining the real“² Wie Religion im antiken Römischen Recht, im Codex Justinianus des Mittelalters und im modernen amerikanischen Recht „vorgestellt“ wurde, war Kern der Arbeit des Seminars. Auch und gerade so ein so simpler Satz wie das First Amendment der US Verfassung: Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof – fordert vom Parlament, von der Regierung wie vom Gericht über Religion zu sprechen und zugleich sich nicht mit ihr zu befassen – eine Paradoxie,

1 “Magic in Roman Civil Discourse: Why Rituals could be Illegal“, in: *Envisioning Magic: A Princeton Seminar and Symposium* (hg. von Hans G. Kippenberg zusammen mit Peter. Schäfer) Leiden: Brill 1997, 137-163.

2 Clifford Geertz, “Local Knowledge”: Fact and Law in Comparative Perspective“, in: derselbe, *Local Knowledge. Further Essays in Interpretative Anthropology*. New York: Basic Books 1983, 167-234, Zitat 184.

Vorwort

großartig entfaltet von Winni Sullivan in einer vorangehenden Publikation.³ In einer Untersuchung von Klagen gegen die Beschränkung von religiösen Freiheitrechten durch vorhandene Gesetze hat sie dargelegt, wie sehr die Rechtsprechung sich um eine Ermittlung normativer Praxis in religiösen Traditionen bemüht, um so das Recht der Inanspruchnahme religiöser Freiheit durch Gläubige zu verneinen.⁴

Eine vergleichende Perspektive lag auch den beiden Seminaren zugrunde, die ich 2013 und 2014 mit Professor Georg Ress, von 1998 bis 2004 Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, an der Jacobs University zum Thema *Claiming Human Rights* abgehalten habe. Auch die Allgemeine Erklärung für Menschenrechte entwickelte eigene Normen und Klassifikationen für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Artikel 18. Welche lokalen Ansprüche auf Anerkennung und Schutz durch diesen Artikel erfolgreich oder erfolglos erhoben wurden, war Inhalt der Seminare.

Bremen, im Januar 2019.

3 Winnifred Fallers Sullivan, *Paying the Words Extra. Religious Discourse in the Supreme Court of the United States*. Cambridge: Harvard UP 1994.

4 *The Impossibility of Religious Freedom* (2004). Princeton: UP 2018².